

## 2. Dienstbotenwesen.

(Auszug aus der Dienstboten-Ordnung vom 15. August 1844.)

§ 6. Der Dienstvertrag ist erst dann als geschlossen anzusehen, wenn Miethgeld (Weinkauf, Handgeld) gegeben und angenommen ist.

Dieses gilt jedoch nicht, wenn der Vertrag schriftlich errichtet, oder wenn der Dienst schon angetreten ist.

Das Miethgeld kann nicht vom Lohne abgezogen werden.

§ 9. Wer einen in fremdem Dienste stehenden Dienstboten zur Aufgabe des Dienstes und zur Annahme eines andern verleitet oder zu verleiten sucht, verwirkt Geldbuße bis zu fünf Thalern.

§ 12. Die Zeit des Dienstantritts hängt vom Vertrage ab. Ist nichts bestimmt, so sind die Antrittstage der Tag nach Ostern, nach Johannis, nach Michaelis und nach Weihnachten; wenn dieser Tag aber ein Sonntag ist, der folgende Wochentag.

§ 13. Die Antrittstage sind zugleich die Abgangstage für das abgehende Gesinde.

§ 15. Weigert sich der Dienstherr, den Dienstboten anzunehmen, so verliert er das Miethgeld und muß dem Dienstboten auf ein Vierteljahr Lohn und Kostvergütung, letztere nöthigenfalls nach billigem richterlichen Ermessen, geben.

§ 16. Der Dienstherr kann von dem Vertrage zurücktreten, wenn er von dem Dienstboten durch falsche Angaben über persönliche Verhältnisse, oder durch Verheimlichung solcher Verhältnisse getäuscht ist.

§ 17. Gleiches gilt, wenn der Dienstbote mit ansteckender, oder die gehörige Dienstführung hindernder Krankheit behaftet,

wenn ein weiblicher Dienstbote schwanger ist,

und wenn der Dienstbote sich einer Veruntreuung schuldig gemacht hat, ohne Zeugnisse ehrlichen Betragens aus den letzten drei Jahren beibringen zu können.

Diese Umstände berechtigen jedoch den Dienstherrn dann nicht zum Rücktritt, wenn sie ihm vorher bekannt gewesen sind.

§ 18. Tritt der Dienstbote ohne rechtsgenügenden Grund den Dienst nicht an, so verwirkt er Gefängniß bis zu acht Tagen oder verhältnismäßige Geldbuße, und ist auf Verlangen des Dienstherrn zum Dienstantritt anzuhalten.

Der Dienstherr kann jedoch auch einen andern Dienstboten annehmen und Ersatz der etwaigen Mehrausgabe verlangen.

§ 46. Die Kündigung muß, um wirksam zu sein, vor dem Quartalfeste erfolgen, welches demjenigen, mit welchem der Vertrag aufhören soll, unmittelbar vorhergeht. Außerdem kann sie am Tage des Dienstantritts erfolgen.

§ 49. Entläßt der Dienstherr den Dienstboten ohne rechtsgenügenden Grund, so muß er ihm Lohn und Kostvergütung, letztere nöthigenfalls nach billigem richterlichen Ermessen, für die Zeit geben, auf welche er noch gebunden war, längstens jedoch für ein halbes Jahr.

§ 50. Der Dienstherr darf den Dienstboten entlassen, wenn er seine Dienstpflichten gröblich verletzt, insbesondere

wegen beharrlichen Ungehorsams, Widerspenstigkeit und Lügenhaftigkeit,

wegen Veruntreuung,

wegen thätlicher oder sonstiger groben Beleidigung des Dienstherrn oder der Familienglieder,

wegen lasterhaften Wandels, namentlich Trunkfälligkeit, Unzucht, Hang zum Spiel, Streitsucht,

wegen grober Uebertretung der häuslichen Ordnung, namentlich wenn er ohne Erlaubniß über Nacht aus dem Hause geblieben ist oder Fremde eingelassen hat, und

wegen wiederholter grober Fahrlässigkeit mit Feuer und Licht.

§ 53. Der Dienstbote darf den Dienst verlassen:

1) wenn er von dem Dienstherrn mißhandelt worden;

2) wenn der Dienstherr ihn zu gesetzwidrigen oder unsittlichen Handlungen hat verleiten wollen, oder vor solchen Zumuthungen von Hausgenossen nicht schützt;

3) wenn Lohn oder Kost ohne rechtsgenügenden Grund vorenthalten wird;

4) wenn der Dienstherr seinen Wohnort ändert, sofern dem Dienstboten nicht

schon bei Eingehung des Dienstvertrages, oder zur Zeit, wo gekündigt werden konnte, bekannt gewesen, daß es geschehen werde.

§ 54. Wird ein Diensthote aus rechtsgenügendem Grunde entlassen, so kann er Lohn und Kostvergütung nur nach Verhältniß der Zeit fordern, während welcher er gedient hat.

§ 62. Stirbt der Dienstherr und wird der Diensthote dadurch entbehrlich, so können die Erben ihn nach Ablauf von vier Wochen, vom Todestage angerechnet, entlassen, sind jedoch zur Entrichtung des Lohns für die Zeit verpflichtet, auf welche der Vertrag noch gilt.

§ 65. Die Herrschaft ist schuldig, dem abgehenden Diensthoten ein der Wahrheit gemäßes Zeugniß über Betragen und Dienstführung zu ertheilen.

Wer einem Diensthoten, der grobe Pflichtwidrigkeiten begangen, das Gegentheil wider besseres Wissen bezeugt, verfällt in eine Geldbuße bis zu 10 Thalern.

\* \* \*

### 3. Polizei-Verordnung, betr. das Meldewesen.

Auf Grund des § 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 5 und 6 der königlichen Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landestheilen wird für den Bezirk des Stadtkreises Harburg — nach Zustimmung des Magistrats der Stadt Harburg — nachstehende Polizei-Verordnung, betreffend das Meldewesen, erlassen:

§ 1. Die nach §§ 1 und 2 der Polizei-Verordnung der königlichen Landdrostei Lüneburg vom 24. September 1874, betreffend das Meldewesen, zu erstattenden Meldungen abziehender und neu anziehender Personen haben genau nach Maßgabe der Anlagemuster unter vollständiger und deutlicher Ausfüllung sämtlicher Spalten derselben zu erfolgen. Bei Abzügen und Anzügen von Familien hat die Ab- bezw. Anmeldung des Ehemannes, der Ehefrau und der Kinder auf einem und demselben Blatte zu geschehen. Abgesehen von diesem Falle ist es nicht gestattet, mehrere Personen auf einem und demselben Blatte zu melden. Meldungen, welche den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, gelten als nicht erstattet.

§ 2. Die Meldungen (§ 1) sind in zwei Exemplaren auf dem Meldeamte einzureichen. Das eine Exemplar erhält der Meldende mit einer Bescheinigung über die erfolgte Meldung sofort zurück.

Bei den Anmeldungen sind amtliche Legitimationspapiere vorzulegen (cfr. § 2 der Polizeiverordnung der königlichen Landdrostei Lüneburg vom 24. Septbr. 1874).

§ 3. Die gleichen Meldungen, wie in den §§ 1 und 2 vorgesehen, sind zu erstatten bei einem Wohnungswechsel innerhalb des Stadtkreises Harburg, und zwar innerhalb einer Woche nach erfolgtem Wohnungswechsel.

Zur Erstattung dieser Meldungen sind die den Wohnungswechsel vornehmenden Personen selbst verpflichtet. Daneben sind dazu verpflichtet die Hauswirthe oder deren Stellvertreter bezüglich der neueinziehenden Miether, die Miether bezüglich der bei ihnen einziehenden Astermiether, Kostgänger und Schlafleute, die Gewerbetreibenden und Dienstherrschaften bezüglich der von ihnen in ihre Räume aufgenommenen Gehülfen, Lehrlinge und Diensthoten.

§ 4. Jeder, in Bezug auf dessen Person oder Angehörige nach den Vorschriften der Polizeiverordnung der königlichen Landdrostei Lüneburg vom 24. September 1874 oder nach den Vorschriften dieser Verordnung eine Meldung geschehen muß, ist verbunden, dem zur Meldung Verpflichteten alle zur vorschriftsmäßigen Erfüllung dieser Verpflichtung erforderlichen Angaben zu machen.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Polizei-Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 30 M., im Unvermögensfalle mit entsprechender Haftstrafe geahndet.

§ 6. Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1893 in Kraft.

Mit demselben Tage tritt die von der vormaligen königlichen Polizei-Direktion Harburg unter dem 3. Januar 1869 erlassene, denselben Gegenstand betreffende Polizei-Verordnung außer Kraft.

Harburg, den 25. November 1892.

Die Polizei-Direktion.